

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Christoph Klein  
Rechtsanwalt



Stefan Winheller  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

## Gemeinnützigkeitsrecht

### *Zuwendungen von Aufsichtsratsmitgliedern an gemeinnützige Organisationen: Betriebsausgaben oder Spenden?*

**Die Abführung von Aufsichtsratsvergütungen an gemeinnützige Einrichtungen wird nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn sich das Aufsichtsratsmitglied vor seiner Wahl hierzu verbindlich verpflichtet hat.**

Häufig sind von Gewerkschaften entsandte Aufsichtsratsmitglieder nach dem Statut der Gewerkschaft zur Abführung eines erheblichen Teils ihrer Vergütung an gemeinnützige Organisationen verpflichtet.

Diese Abführungen zählen grundsätzlich zu den als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich das Aufsichtsratsmitglied hierzu schon vor seiner Wahl in das Gremium nach den Vorgaben der Gewerkschaft verpflichten musste, um das Aufsichtsratsmandat wahrnehmen zu dürfen.

Hat sich jedoch das Aufsichtsratsmitglied nicht ausdrücklich vorab verpflichtet, führt es aber trotzdem Teile seiner Vergütung an eine gemeinnützige Einrichtung ab, so gelten die Zahlungen als freiwillige Spenden;

sie können dann nicht als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

Die Unterscheidung ist deswegen von großer Bedeutung, weil Spenden gemäß § 10 b Abs. 1 EStG in der Regel nur bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abziehbar sind, während Betriebsausgaben unbegrenzt abzugsfähig sind.

Hinweis: Ist absehbar, dass sich das gewerkschaftliche Aufsichtsratsmitglied der „Pflicht“ zur Abführung eines Teils seiner Vergütung nicht wird entziehen können, sollte es zumindest darauf achten, dass die Verpflichtung zur Abführung ausdrücklich und schriftlich vor Annahme des Mandates mit der Gewerkschaft vereinbart wird, um so steuerlichen Nachteilen zu entgehen.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.04.2009, Az. 10 K 1190/06 B 

### *Ehrenamtsfreibetrag gilt für ehrenamtliche Betreuer*

**Das bayerische Finanzministerium hat in einem kürzlich ergangenen Erlass klargestellt, dass Auf-**

**wandentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer bis zur Höhe von 500 € p.a. unter den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG fallen.**

Das Ministerium stellt außerdem klar, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach § 1835 a BGB sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG und damit grundsätzlich einkommensteuerpflichtig sind. Die Einkommenssteuerpflicht entfällt jedoch, wenn die Aufwandsentschädigungen nach Abzug des Ehrenamtsfreibetrages sowie der Werbungskosten, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, weniger als 256 € pro Jahr betragen.

Aus Sicht des Ministeriums können 25 % des Betrages der Aufwandsentschädigung pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden, wobei allerdings die Abzugsbegrenzung gemäß § 3 Nr. 26a Satz 3 EStG zu beachten ist.

Der Erlass enthält anschauliche Beispielberechnungen.

Bayerisches Finanzministerium, Erlass v. 15.04.2009, 32/34 - S 2337 - 156 - 12 796/09 

## Stiftungsrecht

### *Erbrechtsreform führt zu mehr Rechtssicherheit für Stiftungen*

**Die Reform des Erbrechts reduziert die Gefahr für Stiftungen, nach dem Tode des Schenkenden durch pflichtteilsberechtigten Erben in Anspruch genommen zu werden.**

Noch vor der Sommerpause hat der Bundestag eine für Stiftungen sehr interessante Änderung des Erbrechts im Hinblick auf die Verjährung von Pflichtteils-ergänzungsansprüchen verabschiedet.

Wenn der Erblasser zu Lebzeiten Bestandteile seines Vermögens verschenkt und dadurch den Pflichtteil von „enterbten“ Verwandten schmälerte, galt bislang gem. § 2325 Abs. 3 BGB eine 10-Jahres-Frist, innerhalb derer die Pflichtteilsberechtigten nach dem Erbfall Ansprüche gegen den Beschenkten auf Ergänzung des Pflichtteils geltend machen konnten. Der Pflichtteilsberechtigte wurde also so gestellt, als ob die Schenkung zulasten des Nachlasses nicht erfolgt wäre. Dies führte häufig dazu, dass Stiftungen noch Jahre nach einer großzügigen Dotation durch einen mittlerweile verstorbenen Stifter befürchten mussten, dass sie Ansprüchen von enterbten Personen ausgesetzt waren. Eine langfristige Vermögensplanung war dadurch teilweise erheblich beeinträchtigt.

Die neue Rechtslage sieht eine gleitende Ausschlussfrist vor; die 10-Jahres-Regel wird zugunsten des Beschenkten eingeschränkt: wenn die Schenkung bereits über ein Jahr vor dem Erbfall erfolgte, reduziert sich der Anspruch um 10 %. Liegt die Schenkung 2 Jahre zurück, beträgt der Abzug bereits 20 % usw. bis hin zu 90 % Abzug bei einer über 9 Jahre und zu 100 % Abzug bei einer über 10 Jahre zurückliegenden Schenkung.

Gemeinnützige Einrichtungen, vor allem Stiftungen, die nicht selten erhebliche Zuwendungen kurz vor dem Tode des Schenkenden erhalten, profitieren von dieser Neuregelung erheblich.

BT-Drucksache 16/13543 v. 26.03.2009 

### *Stellungnahmen des Finanzamts zur Gemeinnützigkeit im Vorgründungsstadium*

**Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Hannover muss das Finanzamt in einer Stellungnahme zur Frage der Gemeinnützigkeit ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stellungnahme ausschließlich zur Verwendung im Genehmigungsverfahren vor der Stiftungsbehörde abgegeben wird.**

Regelmäßig wird das Finanzamt im Vorfeld der Errichtung einer Stiftung um eine Stellungnahme zum Gemeinnützigkeitsstatus der Stiftung gebeten.

In seiner Stellungnahme, so die OFD Hannover, muss das Finanzamt ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie nur im Hinblick auf die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO und ausschließlich in Bezug auf das Genehmigungsverfahren der Stiftungsbehörde abgegeben wird. Wenn das Finanzamt von der Stiftungsbehörde selbst um eine Stellungnahme ersucht wird, muss es zusätzlich auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO achten. Gegenüber der Stiftungsbehörde dürfen daher keine Informationen preisgegeben werden, die über die Bewertung der Gemeinnützigkeit hinausgehen.

**Hinweis:** Diese Verfügung gilt speziell für das Land Niedersachsen.

OFD Hannover, Verfügung v. 14.04.2009, Az. S 2729-27-StO 251 

### *Unzulässige Rechtsausübung bei Klage gegen ehemalige Vorsitzende*

**Klagt die Vorsitzende eines Vereins nicht in erster Linie, um Zahlungsansprüche gegen die ehemalige Vorsitzende zum Wohle des Vereins geltend zu machen, sondern um private Rückforderungsansprüche durchzusetzen, nutzt sie eine formale Rechtsposition in unzulässiger Weise aus.**

Das OLG Frankfurt hat in einem äußerst ungewöhnlichen Fall entschieden, dass die Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gem. § 242 BGB treuwidrig und daher unzulässig sein kann, selbst wenn dem Verein formal ein Anspruch zusteht.

Im zugrundeliegenden Fall klagte die aktuelle Vorsitzende eines Vereins gegen die ehemalige Vorsitzende auf Rückzahlung von dem Vereinskonto entnommenen Geldbeträgen, die nicht ordnungsgemäß verbucht und angeblich teilweise für private Zwecke ausgegeben worden waren. Auf den ersten Blick bestand formal also ein Zahlungsanspruch gem. §§ 27 Abs. 3, 667 BGB.

Problematisch war jedoch, dass die ehemalige und die aktuelle Vereinsvorsitzende in einer Wohngemeinschaft zusammengelebt hatten; beide hatten das Konto des Vereins privat verwendet (sowohl was Guthaben als auch Belastungen anging). Teilweise bestritten beide ihren Lebensunterhalt aus dem Guthaben des Vereinskontos. Private und vereinsbezogene Buchungen waren mangels ordnungsgemäßer Buchführung nicht zu trennen. Die Mitgliederversammlung des Vereins duldete diese sonderbare Praxis.

Ohne die angeblich zulasten des Vereins vorgenommenen Entnahmen durch die ehemalige Vorsitzende im Einzelnen nachweisen zu können, machte die aktuelle Vorsitzende für den Verein nunmehr die Rückzahlung abgeflossener Beträge geltend.

Vor dem OLG Frankfurt hatte sie mit ihrer Klage allerdings keinen Erfolg. Das Gericht war davon überzeugt, dass die aktuelle Vorsitzende in Fortführung der bisherigen Praxis das Vereinskonto weiterhin für private Zwecke nutzen würde und somit letztlich private eigene Ansprüche gegen die ehemalige Vorsitzende geltend machen wollte. Nur formal stütze sie sich, so das Gericht, auf Vereinsansprüche. Das zurückerlangte Geld wolle sie jedoch privat verwenden.

Das Gericht folgerte, dass der Verein „damit nicht nur eine formale Rechtsposition“ ausnutze, sondern letztlich „als Rechtsinhaber gegenüber der Beklagten mit seinem Rückzahlungsverlangen auch ausschließlich Drittinteressen, nämlich die Interessen seiner ersten Vorsitzenden“ verfolge. Er besitze daher kein schutzwürdiges Eigeninteresse an der Geltendmachung der Forderung, womit sein Verhalten insgesamt als treuwidrige unzulässige Rechtsausübung zu bewerten war.

OLG Frankfurt, Urteil vom 24.10.2008, Az. 25 U 86/07 



## **WINHELLER Rechtsanwälte**

Corneliusstr. 34  
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

---

*make a difference.*